

INHALTSVERZEICHNIS

Grundsätzliches zu Fördermitteldarlehen und Zuschüssen.....	1
---	---

Zuschüsse

Gründungszuschuss	2
Einstiegsgeld	3
Förderung unternehmerischen Know-hows.....	4
Meisterprämie im Handwerk.....	5
Weiterbildungsprämie.....	6
Gründungsstipendium.....	7
Kleinstunternehmen der Grundversorgung.....	8

Zinsgünstige Darlehen

MikroSTARTer Niedersachsen.....	9
ERP-Förderkredit KMU (365)	10
ERP-Gründerkredit Startgeld (067)	11
ERP-Kapital für Gründung (058)	12

!!! WICHTIGE HINWEISE !!!

Grundsätzliches zu Fördermitteldarlehen und Zuschüssen

- ✓ Die Förderkriterien der hier aufgeführten Programme sind i. d. R. nur gekürzt wiedergegeben. Maßgeblich für die Gewährung einer Förderung sind die zurzeit gültigen ungekürzten Richtlinien, die beim Landkreis Rotenburg (Wümme) angefordert werden können.
- ✓ Finanzierungshilfen werden i.d.R. für Vorhaben gewährt, die noch nicht begonnen sind. Informieren Sie sich daher frühzeitig über Fördermöglichkeiten und - voraussetzungen, und stellen Sie Anträge bevor konkrete Schritte zur Umsetzung des Vorhabens eingeleitet werden.
- ✓ Die einzelnen Förderprogramme wenden sich z. T. an unterschiedliche Empfängerkreise oder sind zur Erreichung verschiedener Programmziele bestimmt. Auch im Hinblick auf die unterschiedlich günstigen Konditionen bedarf es einer sorgfältigen Prüfung, welche(s) Programm(e) speziell für ein Vorhaben in Frage kommt/kommen.
- ✓ Die Frage nach dem günstigsten Förderprogramm ist nicht pauschal zu beantworten.
- ✓ Die im Folgenden dargestellten Förderprogramme stellen eine begrenzte Auswahl einer Vielzahl von Programmen dar. Die Aufnahme aller spezifischen Förderprogramme würde den Rahmen der Broschüre sprengen. Nicht mit aufgenommen sind z.B. Bürgschaften und Garantien. Bei Bedarf können darüber allgemeine Informationen über den Landkreis Rotenburg (Wümme) bezogen werden.
- ✓ Die Förderung kann nicht erzwungen werden, es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Darlehen bzw. Zuschüssen.
- ✓ Die Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt, für die Richtigkeit der Angaben kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Gründungszuschuss

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Existenzgründer, die einen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III haben oder eine Beschäftigung ausgeübt haben, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach diesem Buch gefördert worden ist.

Verwendungszweck und Zuwendungsvoraussetzungen

Die Agentur für Arbeit kann den Gründungszuschuss leisten (Ermessensleistung), wenn der Existenzgründer

- mind. einen Tag arbeitslos gemeldet und bezugsberechtigt ist.
- noch mind. 150 Tage Arbeitslosengeldanspruch besitzt.
- sich mit einer hauptberuflichen Tätigkeit (mind. 15 Std. pro Woche) selbständig macht.
- eine positive Stellungnahme einer fachkundigen Stelle, die die Tragfähigkeit des Geschäftskonzeptes bescheinigt, erhalten hat.
- eine persönliche und fachliche Eignung zur Umsetzung seines Vorhabens dargelegt hat.

Höhe der Förderung

Die Förderung wird in zwei Phasen unterteilt: In der ersten Phase erhält der Existenzgründer 6 Monate lang das zuletzt bezogene Arbeitslosengeld, zur sozialen Absicherung wird zusätzlich ein Betrag von 300 € monatlich gezahlt, der es ermöglicht, sich freiwillig in den gesetzlichen Sozialversicherungen abzusichern.

Der Gründungszuschuss kann weitere 9 Monate in Höhe von 300€ monatlich geleistet werden, wenn die geförderte Person ihre Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegt.

Der Gründer hat keinen Rechtsanspruch auf Förderung

Antragstellung

Der Antrag ist vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit auf amtlichem Vordruck zu stellen. Wichtiger Bestandteil der

Antragstellung ist die so genannte „Stellungnahme einer fachkundigen Stelle“. Diese wird, auf Basis eines tragfähigen Gründungskonzeptes, durch die Wirtschaftsförderung, die Kammer (z.B. IHK oder Handwerkskammer), Fachverbände, ein Kreditinstitut oder einen Steuerberater ausgestellt.

WICHTIG: Die Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung hat grundsätzlich Priorität!

EINSTIEGSGELD

Verwendungszweck und Zuwendungsvoraussetzungen

Für ALG II-Empfänger besteht die Möglichkeit zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit im Hauptberuf / Vollerwerb durch das „Einstiegsgeld“. Das Einstiegsgeld kann als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II gezahlt werden. Es handelt sich folglich um eine Ermessensleistung.

Ähnlich wie bei dem Gründungszuschuss der Arbeitsagentur kann die Aufnahme einer tragfähigen selbständigen Tätigkeit („Vollexistenz“, kein Nebenerwerb!) gefördert werden, um die Hilfebedürftigkeit zu überwinden.

Voraussetzungen für den Bezug des Einstiegsgeldes sind

- Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit, Bezug von Arbeitslosengeld II
- Grundsätzlich muss für den Bezug von Einstiegsgeld ein Anspruch auf (aufstockendes) Arbeitslosengeld II gegeben sein, da Einstiegsgeld als Zuschuss zum ALG II definiert ist.
- Die Leistungsgewährung muss zur Eingliederung ins Erwerbsleben erforderlich sein und auch im Hinblick auf ggf. noch weitere Förderungen, die im Zuge der Existenzgründung in Anspruch genommen werden, gerechtfertigt sein.
- Tragfähigkeit des Geschäftsvorhabens: Die Bewertung der Tragfähigkeit wird im Landkreis Rotenburg (Wümme) von der Wirtschaftsförderung des Landkreises vorgenommen. Vor einer Förderung in Form von Einstiegsgeld und/oder einem Kredit muss von der Wirtschaftsförderung eine positive Stellungnahme zur Tragfähigkeit einer Vollexistenz vorliegen.

Förderungsmodalitäten

Die Förderungsdauer beträgt grundsätzlich 6 Monate. In jedem Fall endet die Zahlung von Einstiegsgeld mit Wegfall der ALG II Berechtigung. Vorläufige Bewilligung von ALG II und Einstiegsgeld für 6 Monate in einer bestimmten Höhe, welche zusammengenommen aus Sicht des Kunden genau die Höhe des vollen bisherigen ALG II widerspiegeln.

Kredit

Zusätzlich kann in begründeten Ausnahmefällen ein zinsloses Darlehen in begrenzter Höhe zu Beginn der Selbständigkeit zur Finanzierung von betrieblich notwendigen Investitionen oder zur Deckung von Betriebsmitteln gewährt werden.

Die Voraussetzungen für ein Darlehen sind

- Positive Stellungnahme der Wirtschaftsförderung
- Nachrangigkeit
- Sachgebundenheit

WICHTIG: Die Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung hat grundsätzlich Priorität!

FÖRDERUNG UNTERNEHMERISCHEN KNOW-HOWS

Gegenstand der Förderung

Coachingmaßnahmen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen zur Steigerung bzw. Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit.

Spezielle Beratungen zu Themen wie beispielsweise Fachkräftegewinnung und -sicherung, Gleichstellung, altersgerechte Gestaltung der Arbeit, Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Nicht förderfähig sind Beratungen, die

- ⇒ überwiegend Rechts- Versicherungs- und Steuerfragen zum Inhalt haben,
- ⇒ gutachterliche Stellungnahmen,
- ⇒ ganz oder teilweise mit anderen öffentlichen Zuschüssen finanziert werden.

Zuwendungsempfänger

Jungunternehmen, die nicht länger als 2 Jahre am Markt sind, Unternehmen ab dem 3. Jahr nach der Gründung, Unternehmen in Schwierigkeiten (unabhängig vom Unternehmensalter)

Nicht förderfähig sind Unternehmen sowie Angehörige der Freien Berufe, die in der Unternehmens-, Wirtschaftsberatung, Wirtschafts- und Buchprüfung oder Steuerberatung bzw. als Rechtsanwalt, Notar, Insolvenzverwaltung oder in ähnlicher Weise beratend oder schulend tätig sind oder tätig werden wollen.

Höhe der Förderung

Junge Unternehmen: Bemessungsgrundlage 4.000€, Fördersatz 60% (→max. 2.400€)

Bestandsunternehmen: Bemessungsgrundlage 3.000€, Fördersatz 60% (→max. 1.800€)

Unternehmen in der Krise: Bemessungsgrundlage 3.000€, Fördersatz 90% (→max. 2.700€)

Antragstellung

Als Jungunternehmen oder Unternehmen in Schwierigkeiten müssen Sie vor der Antragstellung ein Informationsgespräch mit der NBank führen. Dieses Gespräch ist für Bestandsunternehmen freiwillig. Den Förderantrag stellen Sie auf den Internetseiten des Bundesamtes für Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter www.bafa.de. Ihr Antrag wird automatisch an Ihre Leitstelle zur Vorprüfung weitergeleitet.

Der Antrag muss vor der Unterzeichnung des Coachingvertrages bei der Leitstelle (eine Auflistung der Leitstellen finden Sie unter www.bafa.de) eingereicht werden. Erst nach schriftlicher Bestätigung der Leitstelle darf eine vertragliche Bindung eingegangen werden.

Die Auswahl des Beratungsunternehmens obliegt dem Antragsteller, dieses muss bei der Bewilligungsstelle (BAFA) registriert sein. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Beratung und Einreichen der erforderlichen Unterlagen bei der Leitstelle.

Beratung

Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank)

Frau Anja Krebs, Stadtkoppel 12, 21337 Lüneburg, Telefon 04131-24443-332; anja.krebs@nbank.de;

Meisterprämie im Handwerk

Gegenstand und Höhe der Förderung

Die Prämie wird Absolventinnen und Absolventen mit einem Meisterabschluss im Handwerk gemäß der Handwerksordnung (HwO) gewährt, die Ihre Prüfung erfolgreich ab dem 01.09.2017 bestanden haben.

Gezahlt wird eine nicht rückzahlbare Prämie in Höhe von 4.000€. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Förderung, die Prämie wird nur gewährt, soweit Mittel im Landeshaushalt zur Verfügung stehen.

Die Richtlinie tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Weitere Voraussetzungen

Es muss eine erweiterte Meldeauskunft (Bürgerbüro/Ordnungsamt) vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass der oder die Hauptwohnsitze der Antragstellenden vor Ausfertigung des Meisterprüfungszeugnisses mindestens 6 Monate in Niedersachsen lag. Bei zwischenzeitlichem Umzug sind gegebenenfalls mehrere Bescheinigungen vorzulegen. Wenn Antragstellende ihren Wohnsitz außerhalb Niedersachsens haben, ist alternativ eine Bescheinigung des Arbeitgebers (nur Handwerksbetriebe in Niedersachsen) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Antragstellenden dort vor Ausfertigung des Meisterprüfungszeugnisses seit mindestens 6 Monaten sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Antragsunterlagen und Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das Kundenportal der NBank (www.nbank.de) in elektronischer Form. Sie werden im Kundenportal Schritt für Schritt durch die Antragstellung geführt. Die auf der Homepage der NBank hinterlegten Vorlagen sind zu nutzen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- das Prüfungszeugnis über die bestandene Meisterprüfung,
- Erweiterte Meldebescheinigung oder Beschäftigungsnachweis des Arbeitgebers. Dazu ist die auf der Homepage der NBank hinterlegte Vorlage zu nutzen.

Beratung

Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank)
Frau Anja Krebs, Stadtkoppel 12, 21337 Lüneburg, Telefon 04131-24443-332
anja.krebs@nbank.de; www.nbank.de

Weiterbildungsprämie

Gegenstand und Höhe der Förderung

Die Prämie wird Absolventinnen und Absolventen mit erfolgreich bestandener Meisterprüfung als Industrie- oder Fachmeisterin und Industrie- oder Fachmeister im gewerblich-technischen sowie land-, forst- und hauswirtschaftlichen Bereich, welche ab dem 01.07.2020 bestanden wurde (maßgeblich Datum des Meisterprüfungszeugnisses) gezahlt.

Es handelt sich um eine nicht rückzahlbare Prämie in Höhe von 1.000€, die nur einmal pro Person gewährt wird. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Förderung, die Prämie wird nur gewährt, soweit Mittel im Landeshaushalt zur Verfügung stehen.

Die Richtlinie tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Weitere Voraussetzungen

Es muss eine erweiterte Meldeauskunft (Bürgerbüro/Ordnungsamt) vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass der oder die Hauptwohnsitze der Antragstellenden vor Ausfertigung des Meisterprüfungszeugnisses mindestens 6 Monate in Niedersachsen lag. Bei zwischenzeitlichem Umzug sind gegebenenfalls mehrere Bescheinigungen vorzulegen. Wenn Antragstellende ihren Wohnsitz außerhalb Niedersachsens haben, ist alternativ eine Bescheinigung des Arbeitgebers (in Niedersachsen) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Antragstellenden dort vor Ausfertigung des Meisterprüfungszeugnisses seit mindestens 6 Monaten sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Die Weiterbildungsprämie wird nicht auf Leistungen aus dem Aufstiegs-BaföG angerechnet.

Antragsunterlagen und Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das Kundenportal der NBank (www.nbank.de) in elektronischer Form. Sie werden im Kundenportal Schritt für Schritt durch die Antragstellung geführt. Die auf der Homepage der NBank hinterlegten Vorlagen sind zu nutzen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- das Prüfungszeugnis über die bestandene Meisterprüfung,
- Erweiterte Meldebescheinigung oder Beschäftigungsnachweis des Arbeitgebers. Dazu ist die auf der Homepage der NBank hinterlegte Vorlage zu nutzen.

Beratung

Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank)

Frau Anja Krebs, Stadtkoppel 12, 21337 Lüneburg, Telefon 04131-24443-332

anja.krebs@nbank.de; www.nbank.de

GRÜNDUNGSSTIPENDIUM

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden innovative, digitale oder wissensorientierte Ideen. Das Gründungsstipendium unterstützt in der Pre-Seed und Seed-Phase und fördert Ausgaben der Gründung sowie den Lebensunterhalt der Gründer/innen.

Voraussetzung ist, dass die Gründung im Förderzeitraum durch eine „begleitende Einrichtung“, also eine Hochschule, ein Start-up-Zentrum, eine Forschungseinrichtung oder einen sonstigen Accelerator begleitet wird.

Die Gründung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht erfolgt sein.

Zuwendungsempfänger

Gefördert werden natürliche Personen ab 18 Jahren. Unterstützt werden Einzelpersonen, die ein Unternehmen in Niedersachsen gründen möchten oder auch ein Team, von dem bis zu drei Personen einen eigenständigen Antrag mit Bezug zu den weiteren Anträgen eines Teams stellen können. er/die Antragsteller/in muss seinen Wohnsitz sowie die (zukünftige) Betriebsstätte in Niedersachsen haben.

Höhe der Förderung

Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss i.H.v.

- 2.000€ monatlich für Gründer/innen mit abgeschlossenem Studium oder Ausbildung bzw.
- 1.000€ monatlich für Gründer/innen während des Studiums, in Ausbildung, bzw. ohne einen Abschluss.

Der Zuschuss wird für maximal acht Monate gezahlt, auf Antrag kann aufgrund der Coronavirus-Pandemie die Höchstlaufzeit um maximal drei Monate verlängert werden.

Ausgaben für die Sozialversicherungen sind in dem Stipendium bereits inkludiert und werden nicht zusätzlich erstattet.

Die Auszahlung erfolgt monatlich zum 15. des laufenden Monats. Eine zeitgleiche Kombination des Stipendiums mit anderen Stipendien bzw. einer anderweitigen beruflichen Tätigkeit von durchschnittlich mehr als fünf Stunden wöchentlich oder einer anderen öffentlichen Leistung zur Finanzierung des Lebensunterhaltes ist ausgeschlossen.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über das Kundenportal der NBank. Die Auswahlentscheidung erfolgt auf Grundlage eines Scorings. Das Scoringmodell mit den entsprechenden Qualitätskriterien finden Sie auf im unten angefügten Link.

Beratung

Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank)

Frau Anja Krebs, Stadtkoppel 12, 21337 Lüneburg, Telefon 04131-24443-332; anja.krebs@nbank.de

KLEINSTUNTERNEHMEN DER GRUNDVERSORGUNG IN ORTEN BIS 10.000 EINWOHNERN

Gegenstand der Förderung

Das Unternehmen muss der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung dienen. Gefördert werden Einrichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (Gebäude, Anlagen, Maschinen), Diversifizierung in andere Bereiche der Grundversorgung, Erwerb bebauter Grundstücke für anschließende Investitionen sowie Anschaffungs- und Herstellungskosten mobiler Wirtschaftsgüter. Ein Nachweis über die erforderliche Qualifikation für die Führung des Betriebes ist einzureichen.

Zuwendungsempfänger

Kleinstunternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die der Grundversorgung dienen, Freiberufler der Medizinalfachberufe, und Existenzgründer

Höhe der Förderung

Es werden 45% der förderfähigen Ausgaben als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Das Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 10.000€. Der Erwerb bebauter Grundstücke kann mit 10% der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert werden. Die Höchstzuwendung beträgt 200.000€ pro Projekt. Die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ist nachzuweisen. Ein Wirtschaftlichkeitskonzept ist zu erstellen. Die Auszahlung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip aufgrund vorgelegter Rechnungen und Zahlungshinweisen.

Antragstellung

Zum Stichtag 15. September eines Jahres. Das Antragsformular ist unter www.zile.niedersachsen.de erreichbar. Dort finden Sie auch die Richtlinie mit den Auswahlkriterien für die Priorisierung der Anträge. Vor Erhalt des Zuwendungsbescheides darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden.

Beratung

Eine persönliche Beratung erhalten Sie bei der zuständigen Bewilligungsbehörde:
Amt für Regionale Landesentwicklung
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg
poststelle@arl-lg.niedersachsen.de

MIKROSTARTER NIEDERSACHSEN

Gegenstand der Förderung

- Finanziert werden Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben zur Gründung oder Erweiterung bzw. Wachstum des Unternehmens stehen. Hierzu zählen z.B. Investitionen, Betriebsmittel, Aus- und Weiterbildungskosten sowie Personalkosten.

Zuwendungsempfänger

- Natürliche Personen, die eine Voll- oder Teilzeitgründung eines Unternehmens planen oder eine Unternehmensnachfolge anstreben.
- Unternehmen, die sich in den ersten 5 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit befinden.
- Ein Unternehmenskonzept und ein Finanzierungsplan sind vorzulegen. Die antragstellende Person muss über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation verfügen.

Höhe der Förderung

Der Kreditbetrag muss zwischen 5.000€ und 25.000€ liegen. Finanziert werden bis zu 100% der förderfähigen Kosten. Die Auszahlung erfolgt zu 100%.

Die Laufzeit beträgt mindestens 2 Jahre, maximal 5 Jahre.

Der Zinssatz beträgt nominal 3,5% p.a. fest für die gesamte Laufzeit. Die Zinsen sind monatlich nachträglich, jeweils zum Ende eines Monats fällig.

Der Tilgungsanteil nach der 6-monatigen tilgungsfreien Zeit beträgt in den Monaten 7-18: 1% pro Monat des zugesagten Darlehens. Ab Monat 19 wird der verbleibende Darlehensanteil gleichmäßig auf die Tilgungsraten verteilt.

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung ist ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung jederzeit möglich. Für die Kreditvergabe ist keine Besicherung erforderlich. Bei juristischen Personen übernehmen die Gesellschafter eine Bürgschaft.

Antragstellung und Beratung

Im Kundenportal können Sie sich über die Internetseite der NBank www.nbank.de registrieren und einloggen. Der Antrag sowie die zusätzlichen Dokumente reichen Sie online ein. Zusätzlich drucken Sie bitte den Antrag einschließlich der ergänzenden Unterlagen aus und legen ihn der fachkundigen Stelle vor. Danach reichen Sie ihn unterschrieben postalisch bei der NBank ein.

Die Prüfung erfolgt durch die NBank. Hierzu zählt u.a., dass die Antragsteller bzw. die Gesellschafter von juristischen Personen keine unerledigten negativen Schufa-Eintragungen haben dürfen.

Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank)

Frau Anja Krebs, Stadtkoppel 12, 21337 Lüneburg, Telefon 04131-24443-332; anja.krebs@nbank.de;

ERP – FÖRDERKREDIT KMU (365)

Gegenstand der Förderung

- Gefördert werden alle Maßnahmen, die für die unternehmerische Tätigkeit notwendig sind, wie z.B. Anschaffungen, laufende Kosten (Betriebsmittel), Material- und Warenlager sowie Kosten der Unternehmensgründung, -nachfolge und -beteiligung

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten sowie maximal 50Mio. € Jahresumsatz oder 43 Mio. Bilanzsumme
- Einzelunternehmen und Angehörige der Freien Berufe
- Existenzgründer/innen, auch bei Unternehmensnachfolge und im Nebenerwerb

Bitte beachten Sie die [Ausschlussliste](#)

Höhe der Förderung

Der Kredit darf 25 Mio. € nicht überschreiten.

Kreditlaufzeiten und Konditionen

Die Laufzeit des Kredites beträgt bis zu 20 Jahren sowie eine tilgungsfreie Zeit von 3 Jahren. Die Investitionen können zu 100% finanziert werden, es werden 100% des Kreditbetrages ausgezahlt

Der Zinssatz richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers (Bonität) und dem Wert der für den Kredit gestellten Sicherheiten. Er wird von der Hausbank festgesetzt. Unternehmen bis 5 Jahre profitieren von einem besonders günstigen Zinssatz. Die Haftungsfreistellung liegt bei 50%.

Tilgung und Sicherheiten

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeiträge zu leisten. Eine vorzeitige ganze oder außerplanmäßige Tilgung ist während der ersten Zinsbindungsphase durch den Endkreditnehmer unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Der Kredit ist banküblich zu besichern. Form und Umfang der Sicherheiten werden zwischen dem Kreditnehmer und seiner Hausbank vereinbart.

ERP-GRÜNDERKREDIT – STARTGELD (067)

Gegenstand der Förderung

- Alle Formen der Existenzgründung, also die Errichtung oder Übernahme von Unternehmen sowie der Erwerb einer tätigen Beteiligung
- Nebenerwerb, der mittelfristig auf einen Haupterwerb ausgerichtet ist
- Festigungsmaßnahmen innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit
- Erneute Gründung, wenn keine Verbindlichkeiten aus früherer Selbstständigkeit bestehen.

Mitfinanziert werden:

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden sowie Baunebenkosten
- Kauf von Maschinen, Anlagen und Einrichtung, Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Erstausrüstung und betriebsnotwendige langfristige Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers sowie Betriebsmittel bis max. insgesamt 50.000 €

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die ein Unternehmen oder freiberufliche Existenz in Deutschland gründen oder hierfür Festigungsmaßnahmen mit einem Vorhabensbeginn innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit durchführen.

Der Antragsteller muss über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation für das Vorhaben verfügen.

Antragsberechtigt sind auch kleine gewerbliche Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU, die weniger als 5 Jahre am Markt tätig sind. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Gesellschafter die Antragsvoraussetzungen für natürliche Personen erfüllt.

Höhe der Förderung

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 125.000 € pro Vorhaben. Der Investitionsbetrag kann über dieser Summe liegen, wenn der übersteigende Betrag mit eigenen Mitteln finanziert wird.

Die KfW gewährt dem durchleitenden Kreditinstitut eine 80-prozentige Haftungsfreistellung.

Konditionen

Es stehen Laufzeitvarianten von 5 Jahren (mit höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr) und 10 Jahren (mit höchstens zwei tilgungsfreien Anlaufjahren) zur Verfügung. Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird am Tag der Zusage festgesetzt.

Tilgung

Kredite können in einer Summe oder in Teilbeträgen abgerufen werden. Die Abruffrist beträgt 9 Monate nach Zusage.

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen monatlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten. Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

ERP-Kapital für Gründung (058)

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- alle Formen der Existenzgründung (Errichtung, Übernahme, tätige Beteiligung)
- Festigungsmaßnahmen innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit
- Eine erneute Unternehmensgründung kann gefördert werden, wenn keine Verbindlichkeiten aus einer früheren selbstständigen Tätigkeit mehr bestehen.

Mitfinanziert werden alle Investitionen, die einer mittel- und langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die ein Unternehmen bzw. eine freiberufliche Existenz in Deutschland gründen oder die Festigungsmaßnahmen für ein entsprechendes Unternehmen innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit durchführen. Die fachliche und kaufmännische Qualifikation ist nachzuweisen.

Höhe der Förderung

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 500.000 € je Antragsteller.

Der Antragsteller hat sich durch Einsatz von Eigenmitteln am Vorhaben zu beteiligen (mindestens 15% der förderfähigen Kosten). Zusammen mit den Eigenmitteln können bis zu 45 % finanziert werden.

Die KfW gewährt dem durchleitenden Kreditinstitut eine 100-prozentige Haftungsfreistellung.

Konditionen

Die Kreditlaufzeit beträgt 15 Jahre. Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird am Tag der Zusage festgesetzt.

Tilgung und Sicherheiten

Die Tilgung erfolgt nach 7 tilgungsfreien Jahren in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen und das Garantieentgelt auf den ausgezahlten Kreditbetrag zu leisten.

Eine vorzeitige vollständige oder teilweise außerplanmäßige Tilgung ist gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Bürgschaft NBB Classic

Gegenstand der Förderung

Die niedersächsische Bürgschaftsbank kann sich für einen Antragsteller im Finanzierungsfall zusätzlich verbürgen, wenn das Unternehmen der Bank nicht die geforderten Sicherheiten bieten kann. Übernommen werden Bürgschaften, der jeweilige Kredit kann bis zu 80% verbürgt werden. Hierzu zählen sowohl Investitions- und Betriebsmitteldarlehen als auch Kontokorrentkreditlinien oder Avale. Auch die Verbürgung von Leasing-Finanzierungen ist möglich.

Zielgruppe

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen und Existenzgründer (auch im Rahmen einer Übernahme)

Finanzierungsanlass

Finanzierung von Mobilien- und Immobilieninvestitionen, Betriebsmitteln, Übernahmekäufen, Kontokorrent- und Avalkrediten.

Voraussetzung

Neben einem erfolgversprechenden Konzept sind eine bankübliche Besicherung und die Einhaltung der de-minimis-Kriterien erforderlich.